

schuld die Erlaubnis des kirchlichen Obern nötig sei. Es ist jedoch durchaus nicht gleichgültig, ob die Erlaubnis des kirchlichen Obern verlangt wird für die Aufnahme der Grundschuld oder für Investierung des Kapitals. Wäre nämlich für Aufnahme der Grundschuld kirchliche Erlaubnis nötig, dann müßte man in unserem Falle an den Apostolischen Stuhl rekurrieren; ist aber nur für Investierung des Kapitals die Erlaubnis des kirchlichen Obern nötig, dann ist es sehr leicht möglich, daß kein Rekurs nach Rom nötig ist. Zunächst könnte der Fall ja so liegen, daß das Kapital, das investiert werden soll, die Summe von 30.000 Goldlire nicht übersteigt; unter dieser Voraussetzung muß man auch nicht nach Rom rekurrieren. Außerdem ist zu beachten, daß die nötigen Gelder aufgebracht werden durch eine eigene Sammlung und durch die Gaben einiger großer Wohltäter. Wie sich aber aus der Lösung des vorausgehenden<sup>1)</sup> Falles (Veräußerung und Verwaltung von Kirchengut) ergibt, muß man in derartigen Fällen, in denen die Gelder nach der Absicht der Spender verwendet werden sollen, nur die Erlaubnis des kirchlichen Obern haben, der für die Verwaltung der betreffenden Kirchengüter zuständig ist, muß also nicht nach Rom rekurrieren, auch dann nicht, wenn es sich um mehr als 30.000 Goldlire handelt.

Soll also in dem eingangs erwähnten Fall ein bisheriges Kirchengut mit einer *Hypothek* belastet werden, dann ist die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig. Dasselbe gilt für das Deutsche Reich und die Länder, die ein ähnliches Hypothekenrecht haben, wenn auch nur das neu zu erwerbende Grundstück mit einer Hypothek belastet werden soll. — Wird aber nur das zu erwerbende Grundstück mit einer *Grundschuld* belastet, dann ist für die Aufnahme dieser Grundschuld die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht notwendig. Man muß aber für die *Investierung* des Kapitals die Erlaubnis des zuständigen kirchlichen Obern haben. Hiefür wird aber nach Lage des Falles der Apostolische Stuhl nicht in Betracht kommen.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VI. (**Causus de clandestinitate.**) Cajus, katholisch getauft und erzogen, schloß am Laurentiustage 1915 zu X. in der *Grafenschaft Glatz* mit der protestantischen Caja vor dem protestantischen Geistlichen eine *Mischehe*. Während des Krieges, in welchem Cajus als Offizier diente, spitzten sich die Verhältnisse derart zu, daß der Mann die bürgerliche Scheidung beantragte, und im Jahre 1920 eine neue Zivilehe einging. Infolge einer Mission im Jahre 1930 suchte Cajus den Anschluß an die Kirche wieder zu erlangen und seine zweite Ehe in Ordnung zu bringen.

<sup>1)</sup> Oben Seite 350 ff.

Er behauptete als Jurist die Ungültigkeit der ersten Ehe mit Berufung auf diese Zeitschrift 1913, S. 133 f.

Ich bin, so behauptete Cajus, in der Grafschaft *Glatz* geboren und aufgewachsen; ebenso meine erste Frau; ferner sind wir in einem Ort der Grafschaft getraut worden; die ganze Grafschaft gehört zur *Erzdiözese Prag*. Nun aber stellt der Verfasser des zitierten Artikels folgende Sätze auf: „Antonius — um dessen klandestine Mischehe in Deutschland es sich hier handelt — kann eine Reise machen nach Deutschland und dort sicher nach einem monatlichen Aufenthalt in einer *Pfarrei* oder in einer *Diözese* ohne Pfarrer und Zeugen die Mischehe gültig schließen. Kann er dies auch ohne monatlichen Aufenthalt? Mir scheint es einigermaßen zweifelhaft. Wohl fordere die Konzilskongregation (28. März 1908 ad III) für das Privileg der *Constitutio ‚Provida‘* nur, daß *beide* in Deutschland geboren sind und in Deutschland die Ehe schließen; aber wollte sie wirklich eine das Privileg ausdehnende Erklärung geben oder nur eine beschränkende? Wie nämlich aus anderen Erklärungen hervorgeht, ist dieses Privileg *strictae interpretationis*, und gerade diese Regel hat obengenannte Dezision veranlaßt, wie der Kongregationspräfekt Kardinal Gennari sagt. Vor dieser Erklärung forderten fast alle, daß ein oder nach vieler Meinung beide Teile *Deutsche* seien, das heißt, in Deutschland (in einer deutschen *Pfarrei* oder *Diözese*) *domizilieren* oder eine *menstrua commoratio* haben. Also scheint diese noch gefordert zu sein, so daß das Privileg für wirklich ansäßige (wie in der Dezision supponiert wird) Deutsche gilt, welche in Deutschland geboren sind und da die Ehe schließen.“

Nach diesen Worten des Verfassers, so bemerkt Cajus sehr richtig, ist Deutschland im kirchlichen Begriff zu nehmen. „*Ein Deutscher sein ist soviel als in einer deutschen Pfarrei oder Diözese domizilieren.*“ Das trifft ja gar nicht bei mir zu; ich habe immer in der *Prager Diözese* gelebt, *nie* in einer *deutschen Diözese*. Folglich kommt mir die Vergünstigung der C. „*Provida*“ überhaupt nicht zu; also war die erste Ehe ungültig; sie war ja in der *Diözese Prag* geschlossen, wo damals das Dekret „*Ne temere*“ n. XI, § 2 galt.

Was ist von diesem Argument zu halten? Zunächst ist zu bemerken, daß der Artikel verschiedene Unrichtigkeiten enthält und zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Verlangte denn die C. „*Provida*“ für gemischte Ehen, die *ohne Form* geschlossen wurden, ein *Domicilium* oder eine *menstrua commoratio*? Der Verfasser hätte zur Klarstellung des Falles von Antonius genau den Zeitpunkt der Ehe angeben müssen. Das *Domicilium* oder *quasi-domicilium* war ausschlaggebend im Bereiche von „*Tametsi*“; im Geltungs-

bereich des „Ne temere“ hatte das domicilium oder die menstrua commoratio nur noch Bedeutung für die *Erlaubtheit* der Ehe, nicht mehr für die Gültigkeit derselben (Ne temere, V, § 2). Für die Tridentinische Form der Eheschließung hatte die menstrua commoratio folgende Bedeutung: der einmonatliche Aufenthalt in einer Pfarrei schuf nur die *praesumptio juris*, daß der eine oder beide Teile die Absicht haben, per majorem anni partem daselbst zu bleiben und ein quasi-domicilium zu erwerben. Doch galt der Grundsatz: *praesumptio cedit veritati*. War die gegenteilige Absicht bewiesen, dann wurde die *praesumptio juris* hinfällig. Es war ein besonderes Privileg für Nordamerika (6. Mai 1886), für Paris und Breslau (20. Mai 1905), daß die commoratio per *spatium unius mensis integri* als genügend betrachtet wurde für ein *quasidomicilium in ordine ad matrimonium, quin inquisitio facienda sit de animo ibidem permanendi per majorem anni partem* (vgl. A. S. S. 31, 404; A. S. S. 38, 208 ff.). Ferner spricht der Autor *von einem Domizil in einer deutschen Diözese*. Das alte Recht kennt gar kein Domizil in einer Diözese, sondern nur in einer Pfarrei. Noch in der Causa Ravennatensis vom 15. Mai 1911 erklärte die Rota: „Juxta jus canonicum domicilium vel quasi-domicilium constituitur *habitatione in paroecia, non in dioecesi*“ (A. A. S. III, 486). Ferner berücksichtigte die Lösung gar nicht die vagi; zudem ist die Wiedergabe des Dekretes vom 28. März 1908 nicht genau. Dies Dekret sagt nicht „unzweideutig“, daß beide Teile in Deutschland geboren sein mußten, sondern spricht nur von „nati in Germania“. Dieser Ausdruck wurde *erst* am 18. Juni 1909 von der Sakramentenkongregation dahin interpretiert, daß *beide* Teile in Deutschland das Licht der Welt erblickt haben mußten. Endlich hätte der Verfasser die Frage erörtern müssen, ob in fraudem legis die Ehe geschlossen wurde oder nicht. Im Bereiche des „Tametsi“ kommt diesem Begriff eine besondere Bedeutung zu, während „Ne temere“ ihn fallen ließ (A. A. S. II, 193 ad III).

Aus diesen Bemerkungen geht zur Genüge hervor, daß der Verfasser nicht scharf genug den Fall angefaßt hat und deshalb auch Cajus ihn zu seinen Gunsten verstehen konnte. Kann nun Cajus als Kind der Grafschaft Glatz und als Untertan der Prager Erzdiözese mit Fug und Recht behaupten: die C. „Provida“ hatte für meine Hochzeit keine Bedeutung? Denn die genannte C. hat die kirchliche Organisation vor Augen nach Pfarreien und Diözesen. Ist diese Behauptung richtig? Nein; denn die C. gibt dazu nicht den geringsten Anhaltspunkt. Der dispositive Teil sagt ganz klar: *matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis . . . pro validis haberi volumus*. Dieser Ausdruck ist doch im territorialen Sinn zu nehmen. Die Grafschaft Glatz gehört doch zum Imperium

Germanicum. Allerdings, so könnte man einwenden, n. II erklärt: „etiam in iis (locis), quae juxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis Tametsi certo hucusque subjecta fuerunt.“ Nun aber wurde „Tametsi“ in den *Pfarreien* verkündet. Dieses Argument schlägt nicht durch; denn in der Einleitung zum Dekret wird gesagt, daß das Dekret „Tametsi“ in den einzelnen Pfarreien verkündet werden mußte; aber, so fährt das Dekret weiter: „an facta sit multis in *locis* dubitatur.“ Locus wird hier also politisch gefaßt. Eher könnte noch Cajus für sich den Ausdruck in n. IV, C. „Provida“, in Anspruch nehmen, wo es heißt: „praecipimus Imperii Germanici *Ordinariis*.“ Kann der Prager Erzbischof als Ordinarius des Imperium Germanicum gelten? Die Antwort muß lauten: Ja. Er ist Ordinarius in der Grafschaft Glatz; und damit Ordinarius im Imperium Germanicum. Klar kommt dieser Gedanke zum Ausdruck im „Modus vivendi inter Sanctam Sedem et Republicam Cecoslovacham“. N. I heißt es: „Le Saint-Siège et le Gouvernement Tchecoslovaque sont d'accord sur le principe qu' aucune partie de la République Tchecoslovaque ne dépende d' un *Ordinaire* dont le *Siège* se trouverait hors des *frontièrs* de l' *Etat tchecoslovaque*.“ Zudem betonte bereits die Zirkumskriptionsbulle für Preußen im Jahre 1821 ausdrücklich für den Fürstbischof von Breslau: „conservabit item illas, quas actu habet, in *Austriaca Ditione paroecias*.“ Nahmen deshalb etwa die Österreicher der Breslauer Diözese an der Vergünstigung der C. „Provida“ teil, weil sie in der Diözese Breslau ihr Domizil hatten? Ferner sagt dieselbe Bulle: „Vicissim autem Pragensis et Olomucensis Archiepiscopi necnon Episcopi Reginorhadenensis et Litomericensis eandem quam exercent *spiritualem jurisdictionem* in *Regno Borussico* etiam in posterum *conservabunt*.“

Auch die Autoren, welche die C. „Provida“ erklärten, verstanden dieselbe im territorialen Sinne, d. h. vom Deutschen Reich im politischen Sinne, ohne Rücksicht auf die Diözese, zu welcher die einzelnen Pfarreien gehörten. Heiner, Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht in der katholischen Kirche, S. 59 sagt deutlich und richtig: „Im Deutschen Reiche, das ist innerhalb der geographischen Grenzen der jetzt zu einem Kaiserreich geeinten deutschen Staaten.“ S. 61 behauptet er ebenso richtig, im Gegensatz zu gewissen Autoren: „Auch die *Nichtreichsangehörigen innerhalb der Grenzen desselben* genießen die Vergünstigung der C. ‚Provida‘.“ Leitner spricht noch deutlicher in seiner Broschüre: Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete „Ne temere“, S. 64 f.: „Das Deutsche Reich mit all seinen Teilen, wie es seit 1871, bezw. seit 1890 (Erwerbung von Helgoland) besteht, ist der Geltungsbereich

des neuen Rechtes. Demnach das Gebiet der 25 Bundesstaaten und des unmittelbaren Reichslandes Elsaß-Lothringen. In den Bereich der Konstitution „Provida“ gehört demnach *die Grafschaft Glatz, welche politisch zu Preußen, kirchlich zum Erzbistum Prag gehört*. Dagegen liegt außer diesem Bereich Österreichisch-Schlesien, obwohl es kirchlich dem Bistum Breslau untersteht.“

Cajus kann sich also nicht darauf stützen, daß er in der Grafschaft Glatz geboren und getraut wurde, um die Ungültigkeit der Ehe zu beweisen. Er hat sich im Imperium Germanicum trauen lassen; somit kam ihm die Vergünstigung der C. „Provida“ zugute. *Seine erste Ehe ist gültig.*

Rom (St. Anselm).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

**VII. (Kann ein im Militärdienst stehender Religiöser sein Testament und die Verfügungen über Einkünfte und Verwaltung der Güter ändern?)** Der Kleriker Romuald wird, nachdem er die einfache Profeß in einer Ordensgenossenschaft abgelegt hat, zum Militärdienst herangezogen. Da gemäß dem bestehenden Rechte die Ordensgelübde für ihn jetzt aufhören, benützt er die Gelegenheit, um das von ihm vor der Profeß gemachte Testament ohneweiters umzuändern, sowie auch die Bestimmungen über Verwaltung und Einkünfte seiner Güter anders zu gestalten. Hat er das Recht, dies zu tun? Was ist von seinem Vorgehen zu halten?

Juridisch betrachtet, ist die Lage eines zum Militärdienst herangezogenen Religiösen, der schon zeitliche Gelübde abgelegt hat und durch die heilige Profeß an seine Genossenschaft gebunden ist, eine *sehr eigentümliche* zu nennen; dieselbe ist vom Kodex überhaupt nicht vorgesehen, sie entspricht lediglich jenen *Partikularbestimmungen*, welche vor dem Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches in den Jahren 1911 (am 1. Jänner) und 1912 (1. Februar) von der Religiösenkongregation erlassen worden waren. Weil aber diese Bestimmungen vom Kodex unberührt blieben, erklärte später die Religiösenkongregation (am 15. Juli 1919), es sei außer Zweifel, daß dieselben auch jetzt noch Geltung haben. Der Religiöse also oder der Ordensmann, falls er zeitliche Gelübde in einer religiösen Genossenschaft abgelegt hat und zum Militärdienst herangezogen wird, ist von den Gelübden frei, sobald er Militär ist; hört jedoch keineswegs auf Religiöser zu sein und bleibt seinem Orden oder seiner Genossenschaft angegliedert, solange er nicht ausdrücklich verabschiedet wird von den Obern oder selbst seinen Austritt gesetzmäßig anzeigt. Daraus ergibt sich hinwieder, daß die Obern der religiösen Genossenschaft noch immer seine Obern bleiben, obschon seine Gelübde erloschen sind; und wenn er einer Kongregation von Klerikern angehört, die das